



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 131. Der Dienstherr ist befugt, diejenigen Dienste, welche er wegen seines weit entlegenen Wohnorts nicht gebrauchen kann, andern zu überlassen

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

falls das Herkommen nicht erwiesen ist, bey jener Verordnung.

Judicatum des Hofgerichts vom 7. May 1800 in Sachen der Dienstpflichtigen der Meyeren Brake wider den Pächter derselben:

„Daß nach nunmehr durch näheren Beweis und Gegenbeweis aufgeklärter Sache Recurrenten zur Verrichtung einer bestimmten Mistfuderzahl nach den, im Erkenntnisse actor. [87] benannten, Ländereyen nicht, sondern nur zur genauen Befolgung der Polizey- und Dienstordnung durch fleißiges Fahren mit tüchtigen Pferden und bequemen Gezeug von Morgens 6 bis Abends 6 Uhr, die beyden Mittagstunden (von 11 bis 1 Uhr) ausgenommen, verbunden 2c.“

§. 131. Der Dienstherr ist befugt, diejenigen Dienste, welche er wegen seines weit entlegenen Wohnorts nicht gebrauchen kann, andern zu überlassen.

Judicatum der Regierung = Canzley vom 1. Febr. 1668 in Sachen von Ledebuhr zur Mühe Lenburg wider Knollmann zu Aspe:

„Wird von Uns Simon Henrich, Graf und Edler Herr zur Lippe, für Recht erkannt 2c., daß Klägern, auch dieselben (Dienste) einem andern, so gestaltn Sachen nach, da er sich deren seines weit entlegenen domicilii halber nicht bedienen kann, zu cediren und abzutreten billig verstattet werde.“

Diese

Diese Entscheidung scheint mir auch ganz richtig zu seyn, da nicht abzusehen ist, aus welchem Grunde der Dienstherr die Ueberlassung des bestimmten Dienstes an andere verhindern kann, da es ihm, vorausgesetzt, daß sonst keine Diensterschwerung damit verknüpft ist, ganz gleichgültig seyn muß, ob er den Dienst im nämlichen Maasse diesem oder jenem zum Vortheile verrichtet; zumahl er nichts dadurch gewinnen würde, wenn solcher an einen andern nicht überlassen werden könnte, weil solchenfalls der Dienstherr ihn mit gleicher oder einer andern gleichkommenden Arbeit belegen könnte und würde.

Puffendorf Observ. jur. univ. Tom. I.
Obf. 121. §. 5. 6. 9. 12.

§. 132. Zum Schluß dieses Capitels bemerke ich noch, daß im Lande keine sogenannte, mit Leibeigenschaft verbundene, Zwangsdienste hergebracht sind. Ich erinnere mich nur eines einzigen Falles von Rabe N. 15. zu Ehrdissen, im Amte Derlinghausen, dessen Söhne und Töchter, gleich nach der Confirmation, ein halbes Jahr gegen freye Kost den Zwangsdienst leisten oder dafür respective 3 Rthl. und 1½ Rthl. bezahlen müssen. Dieser Colonus ist aber im Jahre 1787 von Preußen eingetauscht, mithin erst durch den Austausch in die Verhältnisse der übrigen Landes-Untertanen getreten.

§. 133. Ein besonderes Herkommen ist auch noch, daß verschiedene Untertanen gewisse Spann-Ort-Tage mit Pflügen, Düngen, Holz- und Herndtefuhren verrichten müssen.

fen.